
Wege zu neuen Infrastrukturen

Vom Bibliotheksgesetz zum Kulturfördergesetz. Neue Wege der Kulturpolitik in Nordrhein-Westfalen? Eine Kurzbetrachtung.

Harald Pilzer, Stadtbibliothek Bielefeld

Zusammenfassung:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im Sommer 2011 mit seiner Mehrheit der regierenden Koalition aus SPD und Bündnis90/Die Grünen den im Herbst 2010 von der Fraktion der CDU eingebrachten Entwurf eines Bibliotheksgesetzes zugunsten eines allgemeinen Kulturfördergesetzes zurückgestellt. Wenn es dessen politische Implikationen waren, nicht nur die Landeskulturpolitik auf eine eigengesetzliche Grundlage zu stellen, sondern zugleich in den Städten und Gemeinden einen Pflichtteil an Kulturleistungen zu begründen, was seine besondere Bedeutung in den zahlreichen Haushaltssicherungskommunen hätte entfalten können, dann ist diese Intention der Kulturpolitik nicht erfüllt worden. Unerfüllt geblieben ist zudem die eigengesetzliche Regelung für die Bibliotheken; der aktuelle Entwurf zu einem Kulturfördergesetz (KFG) aus dem Mai 2014 behandelt nur die Förderpolitik des Landes und bestimmte Instrumente zur Beförderung der kulturpolitischen Diskussion.

Summary:

In summer 2011, the Landtag of North Rhine-Westphalia, with a majority of the governing coalition of SPD and Bündnis90/Die Grünen, returned the draft library law, which had been proposed by the oppositional CDU in the preceding fall 2010, in favor of a general law for culture promotion. If the political implications were to provide not only a distinct legal basis for the federal state's cultural policy, but also to establish certain compulsory cultural services in the North Rhine-Westphalian cities and municipalities, which is especially important for the numerous municipalities with budget cuts, then this intention of cultural policy has not been met. There is also still no intrinsic legislation for libraries, as the current draft of a Culture Promotion Act from May 2014 deals only with the funding policy of the federal state and with certain instruments for the promotion of cultural matters and affairs within the political discussion.

Zitierfähiger Link (DOI): [10.5282/o-bib/2014H1S1-9](https://doi.org/10.5282/o-bib/2014H1S1-9)

Autorenidentifikation: Pilzer, Harald: GND 120616270

1. Vorbemerkung

Der im Mai 2014 vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) vorgelegte Referentenentwurf zu einem „Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz)“ gibt Anlass, sich mit den darin vorgeschlagenen Regelungen auseinanderzusetzen, zumal seine Vorgeschichte eng

mit der Debatte um ein Bibliotheksgesetz für das bevölkerungsreichste Land der Bundesrepublik Deutschland verbunden ist und sich zudem im vorliegenden Entwurf die §§ 10 – Förderung der Bibliotheken – und 19,3 – landesbibliothekarische Aufgaben – mit Regelungsgehalten befassen, die sich als Reflex auf den 2010 eingebrachten Entwurf zu einem Bibliotheksgesetz deuten lassen. Im Folgenden wird versucht aus bibliothekspolitischer, nicht juristischer Sicht den Gesetzentwurf und seine Implikationen zu beschreiben und zu bewerten. Der Artikel spiegelt den Diskussions- und Verfahrensstand im Mai/Juni 2014 wider.

2. Bibliotheksgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen. A Never Ending Story?

Bernhard Mittermaier hat in seinem Beitrag für den Bibliothekartag des Jahres 2013 die lange Geschichte der vergeblichen Anläufe zu einem Bibliotheksgesetz beschrieben und als „ein Trauerspiel in vielen Akten“ bilanziert. Sein Fazit klingt ernüchternd und könnte in zwei Merksätzen komprimiert werden: Sind die Haushalte der Träger auskömmlich finanziert, bedarf es keines Bibliotheksgesetzes; sind sie es nicht, kann man sich ein solches nicht leisten. – Ein Bibliotheksgesetz ist ein Oppositions- und Wahlkampfthema; in der Regierungsverantwortung verhält man sich dilatorisch.¹ Damit könnte es hier sein Bewenden haben, es sei aber dennoch ein intensiverer Blick auf die unmittelbare Vorgeschichte des jetzt vorgelegten Entwurfs geworfen.

Im Auftrag des Ausschusses für Kultur und Medien erarbeitete das zuständige Bibliotheksreferat der damals bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelten Kulturabteilung eine Bestandsaufnahme der öffentlichen Bibliotheksversorgung in kommunaler und kirchlicher Trägerschaft, die 2009 vorgelegt wurde und als sachliche Vorstufe eines Bibliotheksgesetzes der Regierungskoalition aus CDU und FDP dienen sollte.² Die unerwartete Abwahl dieser Koalition im Mai 2010 bedeutete für dieses Gesetzesvorhaben das Aus, auch wenn in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2010-2015 zumindest ein Prüfauftrag zugunsten eines Bibliotheksgesetzes formuliert wurde; denn nach Einbringung des Gesetzentwurfes der Vorgängerregierung im November 2010 durch die nunmehrige Oppositionsfraktion der CDU³ und nach der dann folgenden parlamentarischen Beratung nebst Sachverständigenanhörung im Mai 2011 wurde den Beschlüssen des Kulturausschusses und des Plenums im Juli und November 2011 folgend einem allgemeinen Kulturfördergesetz an Stelle einer Spartengesetzgebung der Vorzug gegeben. Die „besonderen Belange des komplexen Bibliothekswesens“ sollten immerhin eine besondere Prüfung erfahren. Erneute Landtagswahlen im Mai 2012 nach dem überraschenden Rücktritt der von einer Koalition aus SPD und Bündnis90/Die Grünen getragenen Landesregierung brachten

- 1 Mittermaier, Bernhard: Nordrhein-westfälisches Bibliotheksgesetz – ein Trauerspiel in vielen Akten und in vielen Zitaten. Vortrag Bibliothekskongress Leipzig 2013. <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte/2014/1690/> (31.10.2014).
- 2 Das Öffentliche Bibliothekswesen in Nordrhein-Westfalen. Bericht zum Entwicklungsstand. LT NRW, Drucksache 14/2778. <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV14-2778.pdf> (31.10.2014). Pilzer, Harald: Vom Bibliotheksgesetz zum Kulturfördergesetz zum Bibliotheksgesetz? Aussichten der Bibliothekspolitik bis 2017. In: ProLibris 17 (2012), S. 104-105.
- 3 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU. Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung. LT NRW, Drucksache 15/474, 3.11.2010. <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD15-474.pdf?von=1&bis=0>

der Koalition stabilere Verhältnisse, gleichwohl keine Wiederaufnahme des Passus aus der Koalitionsvereinbarung von 2010, wonach der Erlass eines Bibliotheksgesetzes zu prüfen wäre. Vielmehr solle nun die Arbeit am „NRW-Kulturfördergesetz“ fortgesetzt werden, was immerhin ein Novum für den Flächenstaat Nordrhein-Westfalen wäre.⁴ Für die Bibliotheken in ihrer Gesamtheit blieb die Zieltrias aus Stärkung der Lesekultur, des Erhalts der Bibliothekslandschaft und ihrer Fortentwicklung zu multimedialen Kommunikationszentren.⁵ Die im inhaltlichen Zusammenhang mit dem KFG gemachte Aussage, einen finanziellen „Kulturschutzkorridor“⁶ prüfen lassen zu wollen, verband sich mit hoher praktischer Relevanz für ein Bundesland, dessen Kulturaufwendungen ganz überwiegend von den Städten und Gemeinden des Landes aufgebracht werden, deren finanzielle Situation sich jedoch vielfach als desolat darstellt.⁷ „Wir werden prüfen, ob entweder – in Abstimmung mit der kommunalen Finanzaufsicht –, trotz bisheriger ‚Freiwilligkeit‘ der Kulturausgaben, auch für Kommunen in finanziell schwieriger Situation ein Grenzwert für die Kulturförderung gesichert werden kann; oder wie es gelingen kann, die kommunale Kulturförderung auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 1 der Landesverfassung rechtlich verbindlicher zu gestalten.“⁸

3. Das „Hellermann-Gutachten“ oder Versuch über die Pflichtigkeit nicht pflichtigen Aufgaben

Artikel 18,1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt den Rahmen der Trägerschaft kultureller Institutionen und Angebote vor: „Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“⁹ Weitere gesetzliche Regelungen definieren z.B. die Pflege der Wissenschaft durch die Hochschulen als in der Landeskompetenz liegenden Gestaltungsbereich oder definieren z.B. in § 8,1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens (GO NRW) das Recht der Gemeinden, „innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen“ zu schaffen oder es zu unterlassen.¹⁰ Ist solchermaßen die Gestaltungshoheit der Gemeinden im Sinne ihres Selbstverwaltungsrechts konzidiert, so kodifiziert bereits der § 3 der GO NRW die Grundlagen der Gemeindeverfassung dergestalt, dass den Gemeinden Pflichtaufgaben nur per Gesetz auferlegt werden können (§ 3,1) und im Falle einer solchen Regelung die Aufbringung der zu ihrer Durchführung notwendigen Mittel zu regeln sei, im Falle einer Mehrbelastung durch einen entsprechenden

4 NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW. Koalitionsvertrag 2012 – 2017. Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten. S. 159. <http://nrwspd.de/html/30578/welcome/Koalitionsvertrag.html> (31.10.2014).

5 Ebd.

6 Ministerin Ute Schäfer am 3.6.2014 anlässlich des ‚Landtagstalks‘ zum Referentenentwurf des KFG.

7 Die gesamten kulturellen Aufwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen belaufen sich aktuell auf rund € 182 Mio. Dies entspricht ungefähr dem Kulturetat der Landeshauptstadt Düsseldorf. In der Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen von April 2014 wird davon berichtet, dass 145 von 359 Mitgliedskommunen Haushaltssicherungskonzepte aufgestellt haben und rund 80 % aller Mitgliedskommunen bis 2018 ihre bilanzielle Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden (Kommunalfinanzsituation bleibt angespannt. Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigt weiterhin hohe Defizite trotz moderatem Einnahmewachst. StGB NRW Pressemitteilung 14/2014 vom 29.4.2014).

8 NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW. Koalitionsvertrag 2012 – 2017 (wie Anm. 4), S. 159

9 Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe. Stand: November 2010. Köln: Greven, 2011, S. 44.

10 Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Textausgabe. Stand: Mai 2012. Köln: Greven, 2012. S. 93

Ausgleich (§ 3,4).¹¹ Die politische Diskussion kennt diese Regelung als „Konnexitätsprinzip“.

Das vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) in Auftrag gegebene, im September 2012 fertig gestellte und im April 2013 dem Ausschuss für Kultur und Medien zugänglich gemachte Gutachten des an der Universität Bielefeld Öffentliches Recht lehrenden Juristen Johannes Hellermann widmete sich der bereits zitierten Problemstellung, inwieweit in den Kommunen ein der kommunalrechtlichen Aufsicht entzogener „Grenzwert“ für die Kulturförderung eingerichtet oder die Kulturförderung prinzipiell als pflichtig ausgestaltet werden könnte.¹² Seit Ernst Pappermann in den 80er Jahren in seinen Überlegungen zum kommunalen Kulturverfassungsrecht den Begriff der „Selbstverwaltungspflichtaufgabe“ – also einer „freiwilligen Pflichtaufgabe“ zur Kulturförderung – eingeführt hatte¹³, und zudem das Bundesverwaltungsgericht in einer in der „einschlägigen Szene“ aufmerksam, aber widersprüchlich diskutierten Entscheidung im Jahre 2009 aus Art. 28,2 Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland gleichsam eine Pflicht der Kommune zur Pflege der in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden kulturellen Belange abgeleitet hatte¹⁴, ist die Frage nach der Pflichtigkeit ein Dauerbrenner der kulturpolitischen Diskussion. So auch bereits im Schlussdokument der Enquetekommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ aus dem Jahre 2007¹⁵, zumal nach landläufiger und breit geteilter Auffassung die Förderung und Pflege der Kultur zum Kernbestand kommunaler nicht-pflichtiger Aufgaben gehört.

Neben den verfassungsrechtlichen und kompetenzrechtlichen Betrachtungen und Bewertungen, die der Gutachter unternimmt, die hier jedoch nicht diskutiert und entfaltet werden sollen, interessieren vor allem seine fiskalpolitisch interpretierbaren Bewertungen hinsichtlich des Gestaltungsvermögens bzw. hinsichtlich des wirtschaftlichen und finanziellen Handelns der Kommunen in Haushaltsnotlagen, wie es in den einschlägigen §§ 76 und 82 der GO NRW geregelt wird. Denn der Autor kommt in seiner Argumentation zu dem Schluss, dass sich aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen keine gesetzliche Handhabe im Sinne der Pflichtigkeit kommunaler Kulturtätigkeit ableiten ließe. Auch sei das KFG der falsche Ort etwaige Regelungen zu platzieren. Vielmehr seien in den genannten §§ der GO NRW zusätzliche Formulierungen denkbar, die den Gemeinden und den in Verantwortung stehenden Gremien nahe legen, in den laut GO vorgeschriebenen Haushalts sicherungskonzepten auch den Aufgaben eine „angemessene Berücksichtigung“ widerfahren zu lassen, die nicht dem Kanon der pflichtigen Aufgaben zugerechnet werden¹⁶, was wiederum eine Fortschreibung des bereits praktizierten und sanktionierten status quo bedeutet, kulturelle Institutionen in Haushaltsnotlagen zwar nicht „kaputt zu sparen“, aber doch zur Haushaltssicherung heranzuziehen. Gleichwohl sei aber nicht ein Automatismus anzunehmen, wonach in Haushaltsnotlagen die gesetzlichen

11 Ebd., S. 87f.

12 Hellermann, Johannes: Verfassungs- und kommunal(haushalts)rechtliche Grundlagen der Kulturförderung und Kulturtätigkeit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Rechtsgutachten [...]. September 2012 (= LT NRW, 16. WP, Vorlage 16/836). <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-836.pdf> (31.10.2014)

13 Pappermann, Ernst: Grundzüge eines kommunalen Kulturverfassungsrechts. Deutsches Verwaltungsblatt DVBl 17 (1980), S. 701-711.

14 Vgl. die diesbezüglich wiedergegebene Diskussion bei Hellermann (wie Anm. 12), S. 13ff.

15 Vgl. bereits auf S. 5 im Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“. Deutscher Bundestag, 16. WP, Drucksache 16/7000. 11.12.2007.

16 Hellermann (wie Anm. 12), S. 54.

Aufgaben sakrosankt wären, die nicht pflichtigen aber zwangsnotwendig aufzugeben seien, denn die Krise der kommunalen Kultur ist weniger eine Akzeptanzkrise ihrer Angebote als vielmehr die zur Dauerkrise gewordene Krise der kommunalen Finanzen, ergo die Krise ihrer Träger.

4. Kein „Kulturschutzkorridor“ in Haushaltsnotlagen. Was vermag ein solches KFG?

Nach dieser gutachterlichen Bewertung, die der zuständigen Landesverwaltung das Instrument der gesetzlichen Schutzfunktion für die kommunale Kultur aus der Hand nahm oder zumindest indirekt in einen anderen Zuständigkeitsbereich – nämlich den des für die Kommunalaufsicht und die Kommunalfinanzen zuständigen Innenministeriums – verwies, musste ein wichtiger Regelungs- und Gestaltungsanspruch des KFG entfallen. Ein Kulturförderungsgesetz, von dem eigentlich zu erwarten gewesen wäre, dass es eine stärkere Verpflichtung der kulturtragenden Kommunen formuliert, schied damit aus. In der Einleitung zum Entwurf wird unter den Absätzen D) und F) ausgeführt, dass den Gemeinden keine zusätzlichen Belastungen auferlegt werden oder es zu keinen Eingriffen in die kommunale Selbstverwaltung kommt.¹⁷ Es konnte sich somit nur auf die eigentlichen Kernbereiche der in Landeszuständigkeit liegenden Institutionen, die allgemeine Kulturpolitik des Landes und die Förderpolitik beschränken.

Das im Referentenentwurf nebst Kommentierung im Mai 2014 vorgelegte KFG umfasst 34 §§ und kann hier nicht in vollem Umfang gewürdigt und diskutiert werden. Was auffällt, ist neben den nur gering ausgefallenen materiell-rechtlichen Aussagen ein hoher deklaratorischer Anspruch. Instrumente wie Kulturförderplan, Kulturförderbericht und Landeskulturbericht sollen der Kulturpolitik einen zentraleren Ort in der parlamentarischen Aufmerksamkeit verschaffen und dies nicht nur in den notorisch sich der Kultur zuwendenden Einspardiskursen. Drei Schwerpunkte der Landeskulturpolitik werden benannt: die Förderung der Künstler und der künstlerischen Produktion, der Erhalt des kulturellen Erbes und die kulturelle Bildung, die geradezu zur Zugangsvoraussetzung der Kulturförderung gemacht wird (§ 9). Ansonsten postuliert der Gesetzentwurf mehr Transparenz in Förderfragen sowie eine bessere Verzahnung der Kulturanstrengungen des Landes und der Gemeinden. Angesichts des in Absatz D) der Vorbemerkung¹⁸ enthaltenen Hinweises auf die Haushaltsneutralität des Gesetzes nimmt sich die im § 30 genannte Möglichkeit der zeitlich befristeten Fördervereinbarungen für finanziell bedrängte Kommunen eher hypothetisch aus. Es heißt dort: „Das Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen befinden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen

17 Siehe dazu jetzt die am 12.9.2014 zur ersten Lesung in den Landtag NRW eingebrachte Fassung nebst umfangreicher Kommentierung: Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz NRW), LT NRW Drucksache 16/6637. <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-6637.pdf?von=1&bis=0>

18 Ebd.

Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde vereinbart werden.¹⁹ Dies lässt sich in zwei Richtungen interpretieren: Einerseits als willkommene, akzidentelle Entlastung angesichts eingeschränkter finanzieller Handlungsspielräume in den Kommunen, andererseits systematisch als Einstieg in die Mischfinanzierung lokaler Kulturangebote.

5. Und die Belange des „komplexen Bibliothekswesens“?

Die arbeitsteilige Wahrnehmung landesbibliothekarischer Aufgaben erfolgt in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig durch die Universitätsbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster. Eine eigengesetzliche Regelung fehlt, so dass sich der Auftrag aus dem Pflichtexemplargesetz ableitet; der Entwurf zum Bibliotheksgesetz 2010 hätte diese Lücke im § 4 geschlossen und zudem diesen Bibliotheken die Aufgabe der Koordination der Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt des schriftlichen kulturellen Erbes zuerkannt.²⁰ War im Gesetzentwurf der CDU bezüglich der Aufgabenwahrnehmung noch von „Auftrag“ und „Weisung“ die Rede, so beschränkt sich der aktuelle Entwurf in § 19,3 auf die Auftragsverwaltung und den Verweis auf die Bestimmungen des jüngst aktualisierten Pflichtexemplarrechts NRW.²¹ Der Förderung der Bibliotheken, womit die öffentlichen Bibliotheken gemeint sind, widmet der aktuelle Entwurf des KFG einen eigenen Abschnitt, den § 10. Er sei hier in Gänze zitiert:

„(1) Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Richtlinie. (2) Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.“²²

Im Prinzip präsentiert der Satz 1 des Absatzes (1) nicht mehr als die Beschreibung des status quo der in Nordrhein-Westfalen mit großem Erfolg praktizierten Bibliotheksförderung; im Gegensatz zum Entwurf für ein Bibliotheksgesetz aus dem Jahre 2010 bleibt es unverbindlich in der Frage der Höhe der einzusetzenden finanziellen Aufwendungen.²³ Der Satz 3 ist angesichts des parlamentarischen Verfahrens der Gesetzgebung und angesichts des erklärten Willens zu mehr Transparenz in der Kulturpolitik, die eben häufig nur Förderpolitik ist, geradezu kontraproduktiv.²⁴ Hier hätte man sich einen Parlamentsvorbehalt und die Befassung des Parlaments mit den Schwerpunkten der Förderung

19 Ebd. § 30 Fördervereinbarungen.

20 § 4 und Kommentierung (wie Anm. 3).

21 Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. NRW.) 2013 Nr. 4 vom 6.2.2013, S. 29ff. Abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start (31.10.2014).

22 Ebd., § 10 Förderung der Bibliotheken.

23 Vgl. § 6,1 im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (wie Anm. 3).

24 Förderprogramme sind eben Ausdruck politischen Gestaltungswillens. Vgl. Pilzer, Harald: „Die Zeit für Bibliotheken für Mädchen mit Migrationshintergrund ist vorbei“ oder Die „Soziale Stadt“ vor dem Abbruch? Eine Anmerkung zur Kürzung des Programms „Soziale Stadt“ im Bundeshaushalt 2011. In: Pro Libris 16 (2011), S. 17-20.

und des Entwurfs landesweiter Vorhaben durchaus vorstellen können. Im Absatz (2) spiegelt sich das Vorhaben der Kultusverwaltung die bibliothekarische Fachstellenarbeit auf Landesebene zu zentralisieren. Der Entwurf zum Bibliotheksgesetz hatte analog zu den Museumsämtern und der Medienberatung eine Anbindung an die der „kommunalen Familie“ der Landschaftsverbände im Rheinland und in Westfalen-Lippe vorgesehen. Für die Zentralisierung der Fachstellen gibt es gute Gründe, die sich unter den Termini der Effizienzsteigerung, größeren Stringenz und programmatischen Ausrichtung versammeln. Nordrhein-Westfalen ist nicht nur das bevölkerungsreichste Bundesland, sondern auch ein großer Flächenstaat. Wie die Beratung „in der Fläche“ sichergestellt wird, bleibt abzuwarten, genauso ob die nach unserem Kenntnisstand insgesamt 12 Stellen, die den Bibliotheksabteilungen bei den Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Münster, Düsseldorf und Köln zustehen, tatsächlich für eine solche zentrale Fachstelle zur Verfügung gestellt werden. Offen scheint auch die Kooperationsstruktur mit dem Hochschulbibliothekszentrum NRW (HBZ) in Köln zu sein, das zahlreiche Dienstleistungen für die Öffentlichen kommunalen Bibliotheken des Landes erbringt.

6. Nicht viel Neues unter der Sonne?

Zunächst ist dies wohl so. Vor allem, wenn man bedenkt, dass das Gesetz eigentlich die Begründung kultureller Pflichtaufwendungen oder doch zumindest eine Untergrenze solcher Aufwendungen in Haushaltssicherungskommunen hätte fixieren sollen. Haushaltsneutral in Bezug auf den Landeshaushalt ist es zudem. Und im Gegensatz zum Entwurf zu einem Bibliotheksgesetz aus dem Jahre 2010 enthält es wenig Fachspezifisches. Die Beschränkung des Gesetzes auf die Landeskulturpolitik, die eigentlichen Gestaltungsräume in Landeszuständigkeit und die Fördertechnik begrenzt die Reichweite, wenngleich hier die Novität eines Kulturfördergesetzes für einen Flächenstaat und dessen systematisierende Implikationen nicht in Abrede gestellt werden sollen. Relevant ist zudem die Frage, welchen Raum die Verabschiedung des Kulturfördergesetzes für nachfolgende spezialgesetzliche Regelungen lässt, oder ob dieses Gesetz zugleich Kulminationspunkt und Ende der kulturgesetzlichen Bemühungen der amtierenden rot-grünen Landesregierung markiert. Abseits der prinzipiellen Frage aller bibliothekspolitischen Bemühungen, nämlich der nach einer auskömmlichen Finanzierung der Bibliotheken und ihrer zentralen Instanzen, lassen sich aus bibliothekspolitischer Sicht nach wie vor Themen benennen, die in einem Bibliotheksgesetz behandelt werden können bzw. für die sich eine landespolitische Betätigung einfordern lässt: Kann die zentrale Fachstelle unter Einbindung weiterer Aufgaben zu einem Landesbibliothekszentrum aufgewertet werden? Welche Elemente einer landesweiten spartenübergreifenden Informationsinfrastruktur sind denkbar? Wie verhalten sich regionale Maßnahmen im Rahmen des Bundeslandes zur Nationalisierung und Globalisierung bibliotheksinformativischer Dienstleistungen? Können Fördersummen für die bibliothekarische Infrastruktur im Lande festgeschrieben werden? Können die kommunalen Bibliotheken mit einem gesetzlichen Auftrag ausgestattet und gesichert werden, um ihre Aufgaben als genuine Bildungseinrichtungen und Partner für Schulen und Einrichtungen der Kindertagespflege wahrzunehmen? Kann ein Bibliotheksgesetz weitere einschlägige Regelungen wie das derzeit gesondert geregelte Pflichtexemplargesetz inkorporieren? Wie können die kommunalen Bibliotheken gesetzlich in ihrem Bestand gesichert und zu modernen Kommunikationszentren ausgebaut werden? Lassen sich bibliotheksgesetzliche Regelungen fassen, die z.B.

Bibliotheksverbände und regionale Versorgungskonzepte befördern? Wie kann sich das Land um eine informatorische Vernetzung der öffentlichen, wissenschaftlichen und Hochschulbibliotheken bemühen, um eine integrierte virtuelle und institutionelle Lernwelt der Bibliotheken zu installieren? Welchen Einfluss kann die Landespolitik auf die Ausgestaltung eines bibliotheksfreundlichen Urheberrechts nehmen? Kann der Verpflichtungsgrad für die Kommunen erhöht werden, kommunale Bibliotheken als niedrighschwellige Bildungseinrichtungen für jede/n ungeachtet ihrer/seiner Herkunft zu unterhalten, auszubauen und zu modernisieren, z.B. über ein explizites Anreizsystem? Oder mit anderen Worten: Wie gelangt man ohne Gleichmacherei zu wirkungsvollen Strukturen?

Die Bibliothekspolitik ist in NRW noch nicht am Ende ihrer Bemühungen angelangt.

Literaturverzeichnis

- Das Öffentliche Bibliothekswesen in Nordrhein-Westfalen. Bericht zum Entwicklungsstand. LT NRW, Drucksache 14/2778. <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV14-2778.pdf> (31.10.2014).
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU. Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung. LT NRW, 15. WP, Drucksache 15/474, 3.11.2010. <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD15-474.pdf?von=1&bis=0>
- Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz NRW), LT NRW, 16. WP, Drucksache 16/6637. <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-6637.pdf?von=1&bis=0>
- Hellermann, Johannes: Verfassungs- und kommunal(haushalts)rechtliche Grundlagen der Kulturförderung und Kulturtätigkeit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Rechtsgutachten [...] September 2012 (=LT NRW, 16. WP, Vorlage 16/836). <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-836.pdf> (31.10.2014).
- Kommunalfinanzsituation bleibt angespannt. Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigt weiterhin hohe Defizite trotz moderatem Einnahmewachst. StGB NRW Pressemitteilung 14/2014 vom 29.4.2014.
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Textausgabe. Stand: Mai 2012. Köln: Greven, 2012. S. 93
- Mittermaier, Bernhard: Nordrhein-westfälisches Bibliotheksgesetz – ein Trauerspiel in vielen Akten und in vielen Zitaten. Vortrag Bibliothekskongress Leipzig 2013. <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte//2014/1690/> (31.10.2014).

- NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW. Koalitionsvertrag 2012 – 2017. Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten. S. 159.
<http://nrwspd.de/html/30578/welcome/Koalitionsvertrag.html> (31.10.2014).
- Pappermann, Ernst: Grundzüge eines kommunalen Kulturverfassungsrechts. Deutsches Verwaltungsblatt DVBl 17 (1980), S. 701-711.
- Pilzer, Harald: „Die Zeit für Bibliotheken für Mädchen mit Migrationshintergrund ist vorbei“ oder Die „Soziale Stadt“ vor dem Abbruch? Eine Anmerkung zur Kürzung des Programms „Soziale Stadt“ im Bundeshaushalt 2011. In: Pro Libris 16 (2011), S. 17-20.
- Pilzer, Harald: Vom Bibliotheksgesetz zum Kulturfördergesetz zum Bibliotheksgesetz? Aussichten der Bibliothekspolitik bis 2017. In: Pro Libris 17 (2012), S. 104-105.
- Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“. Deutscher Bundestag, 16. WP, Drucksache 16/7000. 11.12.2007.
- Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe. Stand: November 2010. Köln: Greven, 2011.